

Altersrente für langjährig Versicherte § 236 SGB VI

Prüfschema

Anspruch auf die Altersrente für langjährig Versicherte nach § 236 SGB VI besteht für Versicherte, die

1. vor dem 01.01.1964 geboren sind,
2. das 65. Lebensjahr vollendet haben
3. ihre abhängige Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit aufgegeben haben bzw. die Hinzuverdienstgrenzen des § 34 Abs. 2 und 3 SGB VI einhalten,
4. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Prüfung zu 1.

Der Anspruch auf Altersrente für langjährig Versicherte ist nach § 236 SGB VI zu prüfen, da der / die Versicherte vor dem 01.01.1964, hier am, geboren ist.

Prüfung zu 2.

Der / Die Versicherte vollendet das 65. Lebensjahr am

Da kein Vertrauensschutz nach § 236 Abs. 2 S. 3 SGB VI besteht erfolgt eine stufenweise Anhebung nach § 236 Abs. 2 S. 2 SGB VI auf die Vollendung des Lebensjahres und Monate, am

oder

Da Vertrauensschutz nach § 236 Abs. 2 S. 3 SGB VI besteht, Versicherte(r) ist vor dem 01.01.1955 geboren und hat mit seinem Arbeitgeber vor dem 01.01.2007 Altersteilzeitarbeit im Sinne von §§ 2 und 3 Altersteilzeitgesetz vereinbart, erfolgt keine Anhebung.

Eine vorzeitige Inanspruchnahme unter Minderung des Rentenbetrages ist nach § 236 Abs. 1 S. 2 SGB VI mit Vollendung des 63. Lebensjahres möglich.
Der / Die Versicherte vollendet das 63. Lebensjahr am

ggf.

Da Vertrauensschutz nach § 236 Abs. 3 SGB VI besteht, Versicherte(r) ist in der Zeit vom 01.01.1948 bis 31.12.1954 geboren und hat mit seinem Arbeitgeber vor dem 01.01.2007 Altersteilzeitarbeit im Sinne von §§ 2 und 3 Altersteilzeitgesetz vereinbart, erfolgt eine Absenkung der vorzeitigen Inanspruchnahme auf die Vollendung des 62. Lebensjahres. Der / Die Versicherte vollendet das 62. Lebensjahr am

Prüfung zu 3.

Der / Die Versicherte hat die Beschäftigung am aufgegeben.
Die Hinzuverdienstgrenzen nach § 34 Abs. 2, 3 SGB VI werden eingehalten.

oder

Das Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen in Höhe von übersteigt nicht die Hinzuverdienstgrenze nach § 34 Abs. 2, 3 SGB VI.

Prüfung zu 4.

Die Wartezeit beträgt nach § 236 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI alternativ: § 50 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI
35 Jahre / 420 KM.

Auf die Wartezeit sind nach § 51 Abs. 3 SGB VI alle Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten im Sinne von § 54 Abs. 1 SGB VI und WZ – Monate nach §§ 52, 244a SGB VI anzurechnen.

Auf die Wartezeit sind folgende Beitragszeiten anzurechnen:

Zeitraum	KM	Art der Zeit mit Begründung
..... -	= PBZ / BZ / nach §

und ggf.

Auf die Wartezeit sind folgende Anrechnungszeiten anzurechnen:

Zeitraum	KM	Art der Zeit mit Begründung
..... -	= AZ nach §

und ggf.

Berücksichtigungszeiten nach § 57 SGB VI

und ggf.

Wartezeitmonate aus §§ 52 Abs. 2, 244a SGB VI

und ggf.

Wartezeitmonate aus § 52 Abs. 1 SGB VI

Die Wartezeit von 420 KM ist mit KM erfüllt.

Abschlusssatz

Alle Anspruchsvoraussetzungen sind erfüllt.

Der Anspruch auf die Altersrente nach § 236 SGB VI besteht ab